

Anforderungen an die Besoldung von Beamten und Richtern

Das Bundesverfassungsgericht musste sich zum wiederholten Mal mit der Frage befassen, ob Einsparungen im Haushalt durch die Absenkung der Besoldung für Beamte und / oder Richter erzielt werden dürfen (siehe bereits Repkewitz, RiA 2005, 273 ff.). Diesmal ging es um die Besoldung in Baden-Württemberg. Zwischen 2013 und 2017 wurden die Dienstbezüge für Richter und Beamte in den Eingangsjahren für die ersten drei Jahre der Beschäftigung um bis zu 8 % abgesenkt. Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Karlsruhe befand das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für verfassungswidrig.

Das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verpflichtete den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit habe die Besoldung einen direkten Bezug zur allgemeinen Einkommenssituation wie auch zur Lage der Staatsfinanzen. Der Besoldungsgesetzgeber habe eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, die vom Bundesverfassungsgericht nur auf evident sachwidrige Differenzierungen überprüft wird. Allerdings könne, so das Bundesverfassungsgericht, allein die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung das Alimentationsprinzip grundsätzlich nicht einschränken. Das komme allenfalls in Ausnahmesituationen in Betracht, wenn die gesetzgeberische Maßnahme Teil eines umfassenden und schlüssigen Konsolidierungskonzepts ist.

Hier habe der Gesetzgeber für drei Jahre eine nach seinen eigenen Kriterien nicht amtsangemessene Besoldung angeordnet. Mit der Beschränkung auf Einsteiger in den baden-württembergischen Staatsdienst habe er – evident sachwidrig – eine unterschiedliche Besoldung bei gleicher Ämterbewertung geschaffen, ohne das ein schlüssiges

Konsolidierungskonzept für den Landeshaushalt vorhanden gewesen wäre. Diese Regelung ist daher verfassungswidrig.

(BVerfG, Beschluss vom 16.10.2018 – 2 BvL 2/17)

Bischofsheim, 11. April 2019